



Ermittlung des Tourismusbeitrags

1. Hebesatzes für das Jahr 2020

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz hat durch Verordnung gemäß § 11 Tourismusgesetz den Hebesatz für das Jahr 2020 mit **2,65 von Tausend** festgesetzt.

2. Berechnungsweise

Die Bemessungsgrundlage richtet sich danach, in welche Abgabegruppe der Beitragspflichtige auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig fällt. Die Einteilung der Erwerbszweige in die Abgabegruppen ergibt sich dabei aus der Abgabegruppenverordnung, LGBl. Nr. 1/1992 idgF. Die Bemessungsgrundlage beträgt für Abgabenschuldner der

Abgabegruppe 1	90 v.H.
Abgabegruppe 2	70 v.H.
Abgabegruppe 3	50 v.H.
Abgabegruppe 4	30 v.H.
Abgabegruppe 5	15 v.H.
Abgabegruppe 6	10 v.H.
Abgabegruppe 7	5 v.H.

des abgabepflichtigen Umsatzes **des Jahres 2018**.

Der abgabepflichtige Umsatz ergibt sich aus der Summe der Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein selbständig Erwerbstätiger im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit gegen Entgelt ausführt, sowie dem Eigenverbrauch. Der § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl. Nr. 21/1995, ist sinngemäß anzuwenden.

Ausgenommen sind:

- a) Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 6, 9 lit. a und b sowie 12 und der Art. 6 Abs. 1 bis 3 des Anhanges zu § 29 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl. Nr. 21/1995;
- b) Umsätze aus Lieferungen in andere Bundesländer, ausgenommen an Letztverbraucher, oder aus sonstigen Leistungen in anderen Bundesländern, wenn sie in den Aufzeichnungen gemäß § 12 nachgewiesen sind; der § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Umsatzsteuergesetzes 1994 gilt sinngemäß;
- c) Umsätze aus Lieferungen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union im Sinne der Versandhandelsregelung gemäß Art. 3 Abs. 3 bis 7 des Anhanges zu § 29 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl. Nr. 21/ 1995;
- d) Umsätze aus sonstigen Leistungen gemäß § 3a des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl. Nr. 21/1995, soweit sie im Inland nicht steuerbar sind;
- e) Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Ferienwohnungen handelt;

- f) Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens, eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes (§ 4 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994), des Anlagevermögens sowie der Übernahme ins Privatvermögen;
- g) Umsätze aus der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Landwirtschaftsförderungsgesetzes sowie aus der Verpachtung von Grundstücken für die Land- und Forstwirtschaft.

Beispiel:

Da die Landeshauptstadt Bregenz der Ortsklasse C zuzuordnen ist, fällt beispielsweise ein Anlageberater in die Abgabegruppe 5. Bei einem abgabepflichtigen Umsatz im Jahre 2018 von 200.000 Euro beträgt die Bemessungsgrundlage somit 30.000 Euro (= 15 v.H. von 200.000 Euro). Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz und beträgt im angeführten Beispiel 79,50 Euro (= 2,65 v.T. von 30.000 Euro).

Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2018:

Für Abgabepflichtige, die im **Jahr 2018** ihre Tätigkeit in Bregenz aufgenommen haben, ist bei der Berechnung des Tourismusbeitrags 2020 der Umsatz des Jahres 2018 nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen auf einen Betrag **hochzurechnen**, der bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre.

Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2019:

Abgabepflichtige, die im **Jahr 2019** ihre Tätigkeit in Bregenz aufgenommen haben, haben im Jahr 2020 sowohl den **Tourismusbeitrag des Jahres 2019** als auch den **Tourismusbeitrag des Jahres 2020** zu entrichten. Für die Ermittlung des Tourismusbeitrages 2019 ist dabei der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2019 und der Hebesatz **2,60 von Tausend** maßgeblich. Für den Tourismusbeitrag 2020 ist derselbe Umsatz auf einen Betrag hochzurechnen, der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre. Für die Ermittlung des Tourismusbeitrags 2020 ist dabei der Hebesatz **2,65 von Tausend** maßgeblich.

Die Entrichtung der Abgabe kann unterbleiben, wenn der Abgabebetrag 30 Euro nicht erreicht. In diesem Falle wird um eine kurze schriftliche Mitteilung gebeten.

Bei Fragen zur Selbstberechnung des Tourismusbeitrages stehen wir Ihnen unter der Telefon-Nr. 05574/410-1444 bzw unter abgaben@bregenz.at gerne zur Verfügung.